



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE. 55-1997379	<u>VERSICHERUNGSNEHMER</u> FLEXMYROOM INSURETECH S L	NIF / CIF
	GERONA 13 LOCAL CA18	B42687616
	03503 - BENIDORM (ALICANTE)	

BEGINN DER VERSICHERUNG:

20/11/20

ENDE DER VERSICHERUNG: 19/11/21

VERMITTLER: 44-41113 - TOURIST-BROKER CORREDURIA SEGUROS SL

POLICE AKTUALISIERT AM 23/12/2020

A01

REISEVERSICHERUNG FÜR PERSONEN: AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG UND RÜCKTRITTSVERSICHERUNG FÜR HOTELBUCHUNGEN-FLEXMYROOM

	Deckungen	Deckungsgrenze
6.1	Medizinische und sanitäre Versorgung - Spanien - Zahnärztliche Versorgung	30.000 € 250 €
6.2	Rückholung oder Krankentransport von Verletzten oder Kranken	Gesamtbetrag der Kosten
6.3	Rückholung oder Transport der restlichen Versicherten	Gesamtbetrag der Kosten
6.4	Transportkosten eines Familienangehörigen bzw. Begleitpersonen bei Krankenhausaufenthalt	
6.4.1	- Transportkosten	Gesamtbetrag der Kosten
6.4.2	- Unterhalt eines angereisten Familienangehörigen bzw. Begleitpersonen bei Krankenhausaufenthalt	500 € (50 € x 10 Tage)
6.4.3	- Unterhalt eines nicht angereisten Familienangehörigen bzw. Begleitpersonen bei Krankenhausaufenthalt	1.500 € (150 € x 10 Tage)
6.5	Genesung im Hotel	1.500 € (150 € x 10 Tage)
6.6	Rückholung oder Transport des verstorbenen Versicherten	Gesamtbetrag der Kosten
6.7	Vorzeitige Rückkehr bei Tod eines Familienangehörigen	Gesamtbetrag der Kosten
6.8	Vorzeitige Rückkehr bei Einlieferung in KH eines	Gesamtbetrag der Kosten
6.9	Vorzeitige Rückkehr wg. schweren Schadensfalls in Wohnung oder	Gesamtbetrag der Kosten
6.10	Verlust von gebuchten und nicht benutzten Dienstleistungen wg. Einlieferung in KH	500 €
6.11	Stellung eines Ersatzfahrers	Gesamtbetrag der Kosten
6.12	Ärztlicher Fernberatungsservice	ARAG-Service
6.13	Rückerstattung von nicht genutztem Urlaub	3.000 €

GEGENSTAND DER VORLIEGENDEN VERSICHERUNG SIND ALLE IN DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN DER POLICE ERWÄHNTEN SACHEN MIT DEN DORT ERWÄHNTEN DECKUNGSGRENZEN



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

VERSICHERTE: Die Reisenden, die zusammen mit dem Versicherungsnehmer einen Aufenthalt außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes buchen und deren Namen, Reiseziele und Reisedauer bei ARAG vor Beginn der Reise gemeldet wurden.

Geltungsbereich:

Die in dieser Police beschriebenen Deckungen gelten ausschließlich für Ereignisse auf spanischem Territorium.

Angabe der Reisen:

Der Versicherungsnehmer muss ARAG vor Beginn der Reise alle Daten bezüglich der Reisenden mitteilen (Namen, Territorium, Dauer der Reisen und Betrag der versicherten Buchung). Weiterhin hat der Versicherungsnehmer für ARAG alle Unterlagen bezüglich der über diesen Vertrag versicherten Personen bereitzuhalten, damit der Versicherer die Richtigkeit der vom Versicherungsnehmer angegebenen Daten der Reisenden nachprüfen kann.

ZAHLUNG DER PRÄMIEN AN ARAG: Die Prämienzahlung erfolgt monatlich per Namensscheck, ausgestellt vom Versicherungsnehmer zugunsten von ARAG bei Erhalt der Rechnungsliste.

ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN: Die Leistungen im Rahmen dieser Police werden von der Organisation **ARAG S.E., SUCURSAL EN ESPAÑA** erbracht.

Zu Zwecken der Erbringung von Leistungen im Notfall stellt **ARAG** dem Versicherten Unterlagen bereit, die seine Rechte als Berechtigter belegen und Anweisungen sowie eine Notfallrufnummer enthalten.

Die Rufnummer von **ARAG** ist **93 300 10 50** bei Anrufen innerhalb Spaniens und **+34 93 300 10 50** bei Anrufen aus dem Ausland. R-Gespräche sind zulässig.

- Der Versicherungsnehmer kennt die einschränkenden Klauseln dieser Police und nimmt diese ausdrücklich an. Er erklärt, zusammen mit diesem Dokument die allgemeinen Bedingungen erhalten zu haben.

INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER DEM VERSICHERTEN

Vor Abschluss dieses Vertrags hat der Versicherungsnehmer in Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 96 des Gesetzes 20/2015 vom 14. Juli über die Ordnung, Kontrolle und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und der Art. 122-126 seiner Verordnung folgende Informationen erhalten:

- Der Versicherer für die Police ist die ARAG S.E., ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Düsseldorf, am Arag-Platz Nr. 1, beaufsichtigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Unternehmen ist aufgrund des Niederlassungsrechts berechtigt, in Spanien Geschäfte abzuschließen, und zwar über die Filiale ARAG S.E., mit der Steueridentifikationsnummer (NIF) W0049001A, mit Sitz in Madrid, in der calle Núñez de Balboa 120, eingeschrieben im Verwaltungsregister der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds mit dem Code E-210.

Hiermit wird informiert, dass bei einer Liquidation des Versicherungsunternehmens nicht das spanische Liquidationsrecht zur Anwendung kommt.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

- Für den Versicherungsvertrag gilt spanisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz 50/1980 vom 8. Oktober.

- Im Fall eines Rechtsstreits mit dem Versicherer kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Schiedsgerichtsbarkeit oder die ordentlichen spanischen Gerichte in Anspruch nehmen.

Die ARAG SE, Sucursal en España stellt ihren Versicherten folgende Telefonnummern und E-Mail-Adressen für den Kundenservice zur Verfügung, je nach Anliegen:

- Änderungen und/oder Anfragen bezüglich der Police: 93 485 89 07 oder 91 566 16 01 oder eine E-Mail an atencioncliente@arag.es.

- Die ARAG S.E. Sucursal en España verfügt über einen Kundenservice (c/Roger de Flor, 16, 08018 - Barcelona, E-Mail: dac@arag.es, Web: www.arag.es) für die Entgegennahme und Bearbeitung aller Beschwerden und Reklamationen der Versicherten im Zusammenhang mit ihren Interessen und anerkannten Rechten. Die maximale Bearbeitungsfrist beträgt einen Monat ab dem Eingangsdatum.

- Sollte der Reklamierende mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein oder wenn er innerhalb der Monatsfrist keine Antwort erhält, kann er sich an den Reklamationservice der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds wenden (Paseo de la Castellana 44, 28046 Madrid, Tel.: 902 19 11 11 oder 952 24 99 82, web: www.dgsfp.mineco.es).

- Sie können den Bericht über die finanzielle Lage und die Solvenz des Versicherers einsehen unter: <https://www.arag.com/company/financial-figures>.

- Der Versicherungsnehmer/Versicherte gibt mit der Angabe seiner Bankdaten für die Zahlung der Prämien auch seine Einwilligung dafür, dass diese Beträge vom im vorliegenden Dokument angegebenen Konto abgebucht werden bzw. von dem Konto, das dem Versicherer zu diesem Zweck während der Laufzeit des Vertrags mitgeteilt wird.

AUSGESTELLT IN MADRID, am 8. September 2020

Für den Versicherer
BEV.

CEO.
Member of GEC

DER VERSICHERUNGSNEHMER

ANGABEN ZUM DATENSCHUTZ

Verantwortlicher Datenverarbeitung	der	ARAG SE, Sucursal en España C/Núñez de Balboa 120 28006 Madrid NIF W00490001A atencioncliente@arag.es www.arag.es
---------------------------------------	-----	--



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

Datenschutzbeauftragter:	dpo@arag.es C/Roger de Flor 16 08018 Barcelona
Zweck der Verarbeitung	Abschluss und Erfüllung des Versicherungsvertrags
Rechtsgrundlage	Erfüllung des Versicherungsvertrags
Empfänger	Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine entsprechende Einwilligung, eine rechtliche Pflicht oder ein legitimes Interesse vor.
Internationale Datenübermittlung	Bei bestimmten Leistungen kann dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sein.
Rechte der Betroffenen	Die Betroffenen können ihr Recht auf Zugriff, Widerspruch, Einschränkung und Portabilität mittels eines entsprechenden Antrags an die folgende E-Mail-Adresse geltend machen: lop@arag.es
Zusatzinformation	Sie können zusätzliche und detaillierte Informationen über den Datenschutz auf unserer Website erhalten: http://www.arag.es

Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die ARAG SE, Sucursal en España, NIF: W0049001A, mit Sitz in der calle Núñez de Balboa 120, in 28006 Madrid. E-Mail: atencioncliente@arag.es. Web: www.arag.es. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: dpo@arag.es.

Zweck und Empfänger

Die erhobenen Daten werden zu dem Zweck verarbeitet, die Vertragsbeziehungen zum Verantwortlichen für die Datenverarbeitung herzustellen, zu verwalten und zu erfüllen sowie zum Zweck der Vermeidung von Betrug.

Wir verarbeiten Ihre Daten ebenfalls, um Sie über unsere Produkte zu informieren und um das Qualitätsniveau bei der Erbringung der Leistungen Ihres Versicherungsvertrags zu überwachen.

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Ausnahmen: Verpflichtung aufgrund anwendbarer, rechtlicher Normen, rechtmäßiges Interesse oder vorherige Einwilligung des Betroffenen.

Ihre Daten sind zugänglich für Dritte, die mit der ARAG SE, Sucursal en España zusammenarbeiten und am Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und an der effektiven Erbringung der Deckungsleistungen beteiligt sind.

Wenn Sie Hilfe benötigen und sich außerhalb der Europäischen Union aufhalten, kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an Drittländer zu übermitteln, um die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen erbringen zu können.

Ihre Daten werden während der Dauer des Versicherungsvertrags gespeichert. Nach Vertragsende werden sie gesperrt und während der vom Gesetz geforderten Frist aufbewahrt, um eventuellen Verpflichtungen, die sich aus



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

ihrer Verarbeitung ergeben könnten, nachzukommen. Nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist werden die Daten gelöscht.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Erfüllung des Versicherungsvertrags, den Sie mit unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Die Angabe Ihrer Daten ist unabdingbar für den Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrags. Ohne sie ist dies unmöglich.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zum Zweck des Direktmarketings und Umfragen bezüglich Kundenzufriedenheit ist ein rechtmäßiges Interesse bezüglich der besseren Erfüllung Ihrer Erwartungen als Kunde und der Verbesserung der erbrachten Dienstleistungen. Sie können dieser Art der Verarbeitung in der im Kapitel „Rechte“ beschriebenen Art und Weise widersprechen.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Dritte ergibt sich aus der Rechtsprechung bezüglich Versicherungen, aus dem rechtmäßigen Interesse des Unternehmens oder aus spezifischen Pflichten bezüglich der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit, konkret bezüglich des Versicherungsvertrags (Gesetz 50/1980 über den Versicherungsvertrag), der Ordnung, Überwachung und Solvenz (Gesetz 20/2015 über die Ordnung, Überwachung und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) sowie anderer, anwendbarer Gesetze.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Länder außerhalb der EU ist die Notwendigkeit, bestimmte Deckungen Ihrer Versicherungspolice leisten zu können.

Rechte

Sie haben das Recht, auf Ihre verarbeiteten, personenbezogenen Daten zuzugreifen und die Berichtigung ungenauer Daten sowie die Löschung von Daten zu fordern, wenn diese u.a. für den Zweck, für den sie ursprünglich verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Sie können ebenfalls ihre Rechte auf Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Portabilität der Daten ausüben.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an den Verantwortlichen, das heißt, die ARAG SE, Sucursal en España, mit einer E-Mail an lopd@arag.es oder, wenn Sie dies vorziehen, mit einem Brief an folgende Adresse: c/Roger de Flor 16, 08018 de Barcelona (bitte auf dem Umschlag „Datenschutz“ spezifizieren). In jedem Fall muss eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses beigelegt werden. Wenn Sie Ihre Rechte nicht zu Ihrer Zufriedenheit ausüben können, können Sie eine Beschwerde bei der Spanischen Datenschutzagentur einreichen: (www.agpd.es).

Personenbezogene Daten Dritter

Bezüglich der Daten anderer, natürlicher Personen, die Sie der ARAG SE, Sucursal en España im Zusammenhang mit der vorliegenden Police überlassen müssen: Sie müssen diese Personen vor der Übermittlung der Daten über die oben angegebenen Rechte und Pflichten unterrichten.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

REISEVERSICHERUNG FÜR PERSONEN: „AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG UND RÜCKTRITTSVERSICHERUNG FÜR HOTELBUCHUNGEN-FLEXMYROOM

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Einführung

Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt den Vereinbarungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Sonderbedingungen der Police, im Einklang mit dem Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober über den Versicherungsvertrag und dem Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über die Ordnung, Kontrolle und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Vertrages gelten folgende Definitionen:

Versicherer

Die ARAG S.E., Sucursal en España, die das in der Police beschriebene Risiko übernimmt.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem Versicherer diesen Vertrag unterschreibt und auf die die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen entfallen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die aufgrund ihres Wesens vom Versicherten zu erfüllen sind.

Versicherter

Die natürliche Person, die in den Sonderbedingungen angegeben ist und in Ermangelung des Versicherungsnehmers, die Vertragspflichten übernimmt.

Definition der Familienangehörigen

Als Familienangehörige des Versicherten werden folgende Personen angesehen: der Ehe- oder Lebenspartner oder die Person, die als solcher permanent mit dem Versicherten zusammenlebt sowie die direkten Vorfahren und Nachfahren ersten und zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel), Brüder und Schwestern, Schwager und Schwägerinnen, Schwiegersöhne und -töchter und Schwiegereltern beider.

Police

Das Vertragsdokument, in dem die Bedingungen des Versicherungsvertrags festgehalten sind. Feste Bestandteile sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sonderbedingungen, die die Risiken individualisieren sowie die Ergänzungen und Anhänge, die das Dokument vervollständigen oder verändern.

Prämie

Der Preis der Versicherung. Auf der Quittung müssen auch anwendbare Zuschläge, Gebühren und Steuern angegeben werden.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

1. Versicherungsgegenstand

Durch den vorliegenden Reiseversicherungsvertrag erhält der Versicherte, der Reisen im gedeckten Bereich macht, das Recht auf verschiedene Hilfsleistungen, die ein Schutzsystem für den Reisenden darstellen. Inbegriffen sind ärztliche und sanitäre Leistungen sowie verschiedene Zusatzleistungen.

2. Versicherte

Versicherte sind der Inhaber, der Nehmer des versicherten Interesses und andere natürliche Personen, die in den Sonderbedingungen erwähnt werden, wenn es sich um ein Produkt für mehrere Personen handelt.

3. Geltungsdauer:

Bei zeitlich begrenzten Policen wird die Dauer in den Sonderbedingungen festgelegt.

Um die vereinbarten Deckungen in Anspruch nehmen zu können, darf der Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes 62 Tage pro Reise nicht überschreiten.

4. Geltungsbereich

Die in dieser Police beschriebenen Deckungen gelten ausschließlich für Ereignisse auf spanischem Territorium.

Die durch die vorliegende Police gedeckten Leistungen kommen zur Anwendung, wenn der Versicherte sich außerhalb des Gemeindegebietes, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, aufhält.

5. Informationen bezüglich des Risikos

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ARAG mittels eines ihm vorgelegten Fragebogens vor Vertragsabschluss sämtliche ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die in die Risikobewertung einfließen könnten. Er ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn der Versicherer ihm keinen Fragebogen vorlegt oder wenn er ihm einen Fragebogen



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

vorlegt und es sich um Umstände handelt, die die Risikobewertung beeinflussen können, aber nicht im Fragebogen enthalten sind.

Wenn der Versicherer Kenntnis von Auslassungen oder Ungenauigkeiten bei den Aussagen des Versicherten feststellt, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, gerechnet ab dem Datum der Kenntnisnahme.

Während der Laufzeit des Vertrags muss der Versicherte dem Versicherer schnellstmöglich die Veränderung von Faktoren oder Umständen, die Teil des oben erwähnten Fragebogens sind, mitteilen, wenn diese das Risiko erhöhen oder von solcher Schwere sind, dass sie bei Kenntnis durch den Versicherer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu höheren Prämien oder gar zu einer Weigerung des Vertragsabschlusses geführt hätten.

Bei Kenntnisnahme eines erhöhten Risikos kann die Arag innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsänderung vorschlagen oder den Vertrag kündigen.

Bei einer Risikominderung hat der Versicherte zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres das Recht auf eine proportionale Minderung der Prämie.

6. Deckungen

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der durch die vorliegende Police gedeckt ist, garantiert die ARAG, sobald sie gemäß den Vorgaben des Artikels 10 in Kenntnis gesetzt wurde, die Erbringung der folgenden Leistungen:

6.1 Medizinische und sanitäre Versorgung

Die ARAG übernimmt, **bis zur in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Deckungsgrenze**, die Kosten für den Einsatz von Fachkräften und sanitären Einrichtungen, die für die Versorgung des kranken oder verletzten Versicherten erforderlich sind, wenn dieser Einsatz entsprechend mit dem ärztlichen Team des Versicherers vereinbart wurde.

Ausdrücklich inbegriffen sind - ohne dass die folgende Aufzählung erschöpfend wäre und wenn die Schwere des Falles dies erfordert - folgende Leistungen:

- a) Versorgung durch Notfall-Ärzteteams
- b) Komplementäre, ärztliche Untersuchungen
- c) Krankenhausaufenthalte, Behandlungen und chirurgische Eingriffe
- d) Versorgung mit Medikamenten bei Einlieferung bzw. Rückerstattung der Kosten bei Verletzungen oder Krankheiten, die keine Einlieferung erfordern. **Ausgeschlossen von dieser Deckung sind Medikamente oder pharmazeutische Kosten, die sich aus einem chronischen Krankheitsverlauf ergeben.**

Im Falle einer unvorhergesehenen Komplikation einer chronischen Krankheit und wenn es dringend lebensnotwendig ist, übernimmt die ARAG **nur die Kosten für eine erste ärztliche Notfall-Versorgung innerhalb der ersten 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einlieferung in ein Krankenhaus.**

Die Kosten für einen solchen Schadensfall dürfen in keinem Fall 10 % der Deckungsgrenze für die ärztliche Versorgung übersteigen.

Der Versicherer entscheidet mithilfe seines ärztlichen Teams und in Abhängigkeit von der erlittenen Krankheit oder Verletzung des Versicherten, in welches Krankenhaus der Versicherte eingeliefert werden soll. Ausnahmen sind Notfälle oder nachweisbare, höhere Gewalt.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

Wenn das ärztliche Team des Versicherers bei Krankheiten oder Unfällen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich zu der Prognose gelangt, dass der Versicherte aufgrund der Schwere des Falles eine Langzeitbehandlung benötigt, veranlasst die ARAG die Überführung des Versicherten an den Ort seines gewöhnlichen Wohnsitzes, damit er dort von den örtlichen, medizinischen Versorgungseinrichtungen die entsprechende Behandlung erhält. Sollte der Versicherte diese Überführung ablehnen, erlöschen die Verpflichtungen des Versicherers bezüglich der Deckung der entsprechenden Kosten mit sofortiger Wirkung.

Als Langzeitbehandlung wird jegliche Behandlung angesehen, deren Dauer 60 Tage ab Erstellung der Diagnose übersteigt.

Die ARAG übernimmt ebenfalls - **bis zur in den Sonderbedingungen genannten Deckungsgrenze** - die Kosten für die Behandlung von akuten, zahnärztlichen Probleme wie Infektionen, Schmerzen oder Gewalteinwirkung, die eine sofortige Notfallbehandlung erfordern.

6.2 Rückholung oder Krankentransport von Verletzten oder Kranken

Bei Unfällen oder plötzlichen Krankheiten von Versicherten, übernimmt die ARAG folgende Kosten:

- a) Die Kosten für den Transport im Krankenwagen bis zur nächsten Klinik/Krankenhaus.
- b) Die Kontrolle seitens ihres ärztlichen Teams - im Kontakt mit dem Arzt, der den kranken oder verletzten Versicherten behandelt - um die geeigneten Maßnahmen für die beste Behandlung zu ergreifen und das geeignetste Mittel für eine eventuelle Überführung in ein geeigneteres Krankenhaus oder an seinen Wohnsitz zu bestimmen.
- c) Die Überführungskosten des Verletzten oder Kranken mit dem geeignetsten Transportmittel bis zum vorgeschriebenen Krankenhaus bzw. Wohnsitz.

Das jeweils benutzte Transportmittel wird vom ärztlichen Team von Arag bestimmt, und zwar in Abhängigkeit von der Dringlichkeit und der Schwere des Falls.

Ausschließlich in Europa kann gemäß den Kriterien des ärztlichen Teams von ARAG auch ein speziell ausgerüstetes Krankenflugzeug benutzt werden.

Sollte der Versicherte in ein weiter von seinem Wohnsitz entferntes Krankenhaus eingewiesen werden, übernimmt die ARAG im geeigneten Moment den nachfolgenden Transport dorthin.

Sollte der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Spanien haben, wird er zu seinem Wohnsitz in seinem Ursprungsland überführt.

6.3 Rückholung und Transport der restlichen Versicherten

Wenn bei Anwendung der Deckung „Rückholung oder Krankentransport von Verletzten oder Kranken“ bzw. „Rückholung oder Transport des Verstorbenen“ einer der Versicherten wegen Krankheit, Unfall oder Tod zurückgeholt oder überführt wurde und wenn diese Tatsache es dem Ehepartner, den Vorfahren oder Nachfahren ersten Grades, Geschwistern oder Begleitpersonen unmöglich macht, die Weiterreise mit den anfänglich vorgesehenen Mitteln fortzusetzen, übernimmt die ARAG ihren Transport zum Wohnsitz bzw. zum entsprechenden Krankenhaus.

Sollten die im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Personen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Spanien haben, werden sie zu ihrem Wohnsitz in ihrem Ursprungsland transportiert.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

6.4 Anreise eines Familienangehörigen oder einer Begleitperson bei Krankenhausaufenthalt

6.4.1 Wenn der kranke oder verletzte Versicherte **für eine Dauer von mehr als fünf Tagen** in ein Krankenhaus eingewiesen wird, stellt die ARAG einem Familienangehörigen des Versicherten oder einer von ihm designierten Person ein Hin- und Rückflugticket (Touristenklasse) oder Zugticket (1. Klasse) zur Verfügung, um den Versicherten begleiten zu können.

6.4.2 Die ARAG erstattet - **gegen die Vorlage der entsprechenden Belege** - einen äquivalenten Betrag für die Aufenthaltskosten der Begleitpersonen, **jedoch immer nur bis zur Deckungsgrenze, die in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertrags festgehalten ist.**

6.4.3 Die ARAG erstattet - **gegen die Vorlage der entsprechenden Belege** - einen äquivalenten Betrag für die Aufenthaltskosten der Begleitpersonen, **jedoch immer nur bis zur Deckungsgrenze, die in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertrags festgehalten ist.**

6.5 Genesung im Hotel

Wenn der kranke oder verletzte Versicherte auf ärztliche Verordnung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann, übernimmt die ARAG die durch die Aufenthaltsverlängerung verursachten Hotelkosten **bis zur in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertrags festgelegten Deckungsgrenze.**

6.6 Rückholung oder Überführung des verstorbenen Versicherten

Bei Tod des Versicherten organisiert und übernimmt die ARAG die Rückführung des Leichnams an den Ort der Beisetzung in Spanien. Dies schließt auch die Vorbereitung des Leichnams gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit ein.

Nicht inbegriffen sind die Beisetzungs- und Zeremoniekosten.

Die ARAG übernimmt den Rücktransport der restlichen Versicherten an ihren Wohnsitz, **wenn dies nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln möglich ist.**

Sollte der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Spanien haben, wird er zu seinem Wohnsitz in seinem Ursprungsland transportiert.

6.7 Vorzeitige Rückkehr wegen Tod eines Familienangehörigen

Wenn Versicherte ihre Reise aufgrund des Ablebens eines Familienangehörigen (gemäß Definition der Police) unterbrechen müssen, übernimmt die ARAG den Hin- und Rücktransport im Flugzeug (Touristenklasse) oder Zug (1. Klasse) zum und vom Ort der Beisetzung.

Alternativ kann der Versicherte auch zwei Flugtickets (Touristenklasse) oder Zugtickets (1. Klasse) nach seinem gewöhnlichen Wohnsitz wählen.

6.8 Vorzeitige Rückkehr wegen Einlieferung eines Familienangehörigen ins Krankenhaus

Wenn einer der Versicherten seine Reise wegen der Einlieferung ins Krankenhaus eines Familienangehörigen (gemäß Definition der Police) aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit, die einen stationären **Aufenthalt von mindestens fünf Tagen impliziert**, unterbrechen muss und **wenn die Einlieferung nach dem Antritt der Reise erfolgt**, übernimmt die ARAG den Transport zum Wohnsitz des Versicherten.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

Zusätzlich übernimmt die ARAG die Transportkosten der Person, die den Versicherten, der seine Reise unterbrechen muss, begleitet, **wenn diese zweite Person ebenfalls als Versicherter in der vorliegenden Police aufgeführt ist.**

6.9 Vorzeitige Rückkehr wegen schweren Schadensfalls in Wohnung oder Lokal

Außerdem übernimmt die ARAG die Kosten für die Rückreise des Versicherten an seinen Wohnsitz, wenn er seine Reise wegen schweren Schäden an seinem Hauptwohnsitz oder seinem Geschäftslokal unterbrechen muss, jedoch nur zu folgenden Bedingungen: **wenn er der direkte Benutzer ist bzw. dort eine freiberufliche Tätigkeit ausübt**, bei Brandschäden, **bei denen die Feuerwehr eingreifen musste**, bei erfolgreichem Raub, der bei der Polizei angezeigt wurde oder bei schwerer Überschwemmung, das heißt, Vorfälle, die seine Präsenz unabdingbar machen und nicht von direkten Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen gelöst werden können und **unter der Bedingung, dass diese Vorfälle nach Antritt der Reise eingetreten sind.**

Zusätzlich übernimmt die ARAG die Transportkosten der Person, die den Versicherten, der seine Reise unterbrechen muss, begleitet, **wenn diese zweite Person ebenfalls mit der vorliegenden Police versichert ist.**

Die Deckungsgrenze für diese Vorfälle ist in den Sonderbedingungen der Police angegeben.

6.10 Verlust von gebuchten und nicht benutzten Dienstleistungen wegen Einlieferung ins Krankenhaus

Sollte der Versicherte aufgrund einer Einlieferung ins Krankenhaus einen Teil der anfänglich gebuchten Dienstleistungen verlieren, wie beispielsweise Ausflüge, Essen oder Ähnliches, muss die ARAG diesen Verlust entschädigen, und zwar **bis zur in den Sonderbedingungen festgelegten Deckungsgrenze** und abhängig von den erlittenen Schäden.

Solche Vorfälle müssen mittels der Vorlage der Reisebuchungsdokumente belegbar sein.

6.11 Stellung eines Ersatzfahrers

Die ARAG muss einen professionellen Ersatzfahrer für den Transport des Fahrzeugs und seiner Insassen zum Wohnsitz oder zum Zielort stellen, wenn im letzteren Fall die Zahl der erforderlichen Tage nicht höher ist und kein Mitfahrer das Führen des Fahrzeugs übernehmen kann, und dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Unfall überführt oder zurückgeholt wurde bzw. (nach ärztlichen Kriterien) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen.
- Wenn der Versicherte stirbt.
- Wenn der versicherte Fahrer von einer zuständigen Autorität aufgrund eines Sachverhalts, der sich aus einem Verkehrsunfall ergibt, festgenommen oder verhaftet wird.

6.12 Ärztlicher Fernberatungsservice

Wenn der Versicherte eine ärztliche Betreuung für Beschwerden, die als leicht angesehen werden können, benötigt, kann die ARAG den ärztlichen Fernservice mit einem Arzt benutzen. Dieser Service kann mittels einer Video- oder Fernberatung erfolgen. Mittels der verschiedenen Methoden, die dem Versicherten zur Verfügung stehen, können Bilder und Dateien ausgetauscht werden.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

Wenn der behandelnde Arzt dies für angebracht hält, kann er auch eine geeignete Medizin aus der Ferne verschreiben, jedoch immer im Rahmen der geltenden Gesetzgebung für die ärztliche Versorgung und des Schutzes personenbezogener Daten.

Diese Art der Beratung wird nur zur Verfügung gestellt, wenn das Versicherungsunternehmen dies für angebracht hält und bei Leiden, die nicht als schwer angesehen werden, wie Abschürfungen, Allergien, Schmerzen wegen Arthrose, Asthma, Bronchitis, Hämatomen, Erkältungen, Grippe, Mundgeschwüren, Husten, Durchfall, leichtem Fieber, leichten Infektionen, Insektenstichen, leichten Wunden, Bindehautentzündungen, Hautausschlägen, Infektionen der oberen Atemwege, Sinusitis, leichten Hautentzündungen, Halsschmerzen, Verrenkungen, Gerstenkörnern, leichten Harninfektionen, Pilzinfektionen, Erbrechen und anderen Symptomen, die nach Meinung der Ärzte mittels dieses Systems behandelt werden können.

Diese Behandlungen können in keinem Fall Behandlungen, bei denen physische Untersuchungen erforderlich sind, ersetzen.

Dieser Service ist nicht geeignet für medizinische Notfälle, die eine sofortige Behandlung im Krankenhaus oder eine Beratung außerhalb der festgelegten Beratungszeiten erfordern oder sich aus schweren oder chronischen Leiden ergeben.

6.13 Rückerstattung von nicht genutztem Urlaub

Die ARAG erstattet **bis zur in den Sonderbedingungen angegebenen Deckungsgrenze** und mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen angegebenen Ausschlüsse einen bestimmten Betrag pro nicht genutztem Urlaubstag. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man das gedeckte Kapital durch die Zahl der beabsichtigten Urlaubstage teilt und mit der Zahl der nicht genutzten Urlaubstage multipliziert, wenn die Urlaubskosten entsprechend belegt werden. **Diese Deckung kommt ausschließlich zur Geltung, wenn der Versicherte seine Reise aus einem der folgenden Gründe, die sich nach dem Reiseantritt ergeben und dem Versicherten vorher unbekannt waren, vorzeitig unterbrechen muss und an seinen Wohnsitz zurückkehren muss.** Stornierungsgründe:

1. Tod oder Einlieferung in ein Krankenhaus für mindestens eine Nacht, schwere Krankheit oder schwerer Unfall mit Verletzungen

- a) des Versicherten oder eines Familienangehörigen gemäß der entsprechenden Begriffsbestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- b) von Familienangehörigen, des Ehepartners, des Lebenspartners oder der Person, die permanent als solche mit dem Versicherten lebt. Familienangehörige müssen der entsprechenden Begriffsbestimmung in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen;
- c) der Person, die während der Reise des Versicherten mit der Betreuung der minderjährigen Kinder oder behinderter Personen am gewöhnlichen Wohnsitz betraut ist;
- d) der Person, die den Versicherten an seinem Arbeitsplatz direkt ersetzt, wenn dieser Umstand den Antritt der Reise auf Verlangen des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, verhindert.

Bezüglich des Versicherten versteht man unter „schwerer Krankheit“ eine Beeinträchtigung der Gesundheit, die einen Krankenhausaufenthalt oder Bettruhe in den 7 Tagen vor Antritt der Reise erforderlich macht und unter medizinischen Gesichtspunkten den Antritt der Reise zum vorgesehenen Datum unmöglich macht.

Unter „schwerem Unfall“ versteht man einen körperlichen Schaden, der nicht vom Betroffenen beabsichtigt war und der sich aus einem plötzlichen, externen Grund ergibt und der unter medizinischen Gesichtspunkten die Reise des Versicherten zum vorgesehenen Datum unmöglich macht oder einen oder mehrere Familienangehörige in



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

Lebensgefahr bringt. Wenn die Krankheit eine der erwähnten Personen betrifft, die nicht identisch mit dem Versicherten sind, wird sie als schwer angesehen, wenn sie eine Einlieferung ins Krankenhaus für mindestens eine Nacht oder eine Bettruhe von mindestens 3 Tagen erfordert oder wenn sie eine unmittelbare Lebensgefahr birgt.

2. Vorladung des Versicherten als Beteiligter, Zeuge oder Geschworener bei einem Zivil-, Straf- oder Arbeitsgericht.

3. Bestellung als Mitglied eines Wahlvorstands bei allgemeinen, regionalen oder örtlichen Wahlen.

4. Teilnahme an offiziellen Zugangsprüfungen zu Stellen bei Behörden, die nach der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags anberaumt werden.

Die Teilnahme kann sowohl als Prüfling als auch als Mitglied des Tribunals erfolgen.

5. Schwere Schäden, verursacht durch Brand, Explosion, Raub oder Naturgewalt an seinem Erst- oder Zweitwohnsitz, an seinem Geschäftslokal, wenn der Versicherte eine selbstständige Tätigkeit ausübt oder Leiter eines Unternehmens ist und seine Präsenz absolut unabdingbar ist.

6. Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Versicherten. Diese Deckung gilt nicht bei Ablauf des Arbeitsvertrags, freiwilliger Kündigung oder Kündigung während der Probezeit. In jedem Fall muss die Versicherung vor der schriftlichen Kündigung seitens des Unternehmens abgeschlossen worden sein.

7. Die Einstellung an einem neuen Arbeitsplatz in einem anderen Unternehmen mit einer Arbeitsvertragsdauer von mehr als sechs Monaten, wenn die Einstellung nach der Buchung der Reise und somit nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags erfolgt.

8. Eine vom Wirtschafts- und Finanzministerium parallel erstellte Steuererklärung, die einen vom Versicherten zu zahlenden Betrag von mehr als 600 Euro ergibt.

9. Luft-, Land- oder Seepiraterie, die es dem Versicherten unmöglich macht, seine Reise am vorgesehenen Datum anzutreten.

10. Mitteilung eines Termins für einen chirurgischen Eingriff oder vorbereitende Untersuchungen für diesen Eingriff (einschließlich Organtransplantation als Spender oder Empfänger).

11. Mitteilung eines Termins für dringende medizinische Untersuchungen des Versicherten oder Familienangehörigen ersten oder zweiten Grades seitens der öffentlichen Gesundheitsbehörden, wenn dies durch die Schwere des Falls gerechtfertigt ist

12. Schwere Komplikationen bei der Schwangerschaft, die auf ärztliche Anordnung eine Bettruhe oder einen Krankenhausaufenthalt des Versicherten, seines Ehepartners oder Lebensgefährten bzw. der Person, die als solche permanent mit dem Versicherten zusammenlebt, erfordern, wenn diese Komplikationen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags auftreten und eine Fortsetzung bzw. gute Entwicklung der Schwangerschaft gefährden

13. Versicherte erleidet eine Fehlgeburt

14. Festnahme des Versicherten durch die Polizei, die in die vorgesehene Reisezeit fällt, nach Abschluss der Versicherung.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

15. Gerichtliche Ladung bezüglich Scheidung, die nach Abschluss der Versicherung erfolgt und in die Reisezeit fällt

16. Dringende Einberufung zum Militär, zur Polizei oder zur Feuerwehr, wenn diese Einberufung nach Abschluss der Versicherung erfolgt

17. Medizinische Quarantäne als Folge eines unerwarteten Zwischenfalls

18. Unerwarteter Termin für eine Organtransplantation beim VERSICHERTEN oder einem Familienangehörigen oder bei der versicherten Begleitperson des VERSICHERTEN mit der gleichen Buchung

19. Unterzeichnung von offiziellen Dokumenten im Reisezeitraum; ausschließlich bei öffentlichen Behörden

20. Übergabe eines Adoptivkindes während des Reisezeitraums

21. Der Wohnsitz des VERSICHERTEN bzw. sein Reiseziel wird zum Katastrophengebiet erklärt.

Diese Deckung gilt auch für die offizielle Erklärung zum Katastrophengebiet des Transitortes zum Reiseziel, wenn der einzige Weg zum Reiseziel durch dieses Gebiet führt.

Die Deckungsgrenze pro Schadensfall wird auf 30.000 € festgelegt.

22. Gerichtliche Insolvenz eines Unternehmens, die es dem VERSICHERTEN unmöglich macht, seiner beruflichen Aktivitäten fortzusetzen

23. Diebstahl von Dokumenten oder Gepäck, der den Reiseantritt des VERSICHERTEN unmöglich macht

24. Stornierung der Person, die den Versicherten auf der Reise begleiten soll, mit den gleichen Buchungsdaten wie der Versicherte und die mit der gleichen Police versichert ist, wenn die Stornierung aus einem der oben genannten Gründe erfolgt und der Versicherte deshalb alleine reisen müsste

25. Stornierung eines Familienangehörigen des Versicherten, der den Versicherten auf der Reise begleiten soll, mit den gleichen Buchungsdaten wie der Versicherte und die mit der gleichen Police versichert ist, wenn die Stornierung aus einem der oben genannten Gründe erfolgt.

SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE VON DER RÜCKERSTATTUNG VON NICHT GENUTZTEM URLAUB

Neben den Gründen, die im Kapitel „Ausschlüsse“ der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnt sind, sind Reisetornierungen aus folgenden Gründen nicht gedeckt:

A) Ästhetische Behandlungen, Heilbehandlungen, Kontraindikationen für Flugreisen, Kontraindikationen für/fehlende Impfung, die Unmöglichkeit, am Reiseziel die verordnete, präventive Behandlung weiterzuführen, eine freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, Alkoholismus und Einnahme von Drogen, es sei denn, diese wurden von einem Arzt verordnet und werden auf die vorgeschriebene Weise eingenommen

B) Psychische, mentale oder nervöse Krankheiten und Depressionen, die keine Einlieferung bzw. eine Einlieferung von weniger als sieben Tagen erfordern Bereits existierende, chronische Leiden oder Krankheiten und deren Folgen



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

C) Krankheiten, die behandelt werden bzw. die in den 30 Tagen vor Buchung der Reise und vor Einschluss in den Versicherungsvertrag ärztlich behandelt wurden

D) Teilnahme an Wetten, Wettbewerben, Wettkämpfen, Duellen, Straftaten und Schlägereien, ausgenommen Selbstverteidigung

E) Epidemien und Pandemien im Ursprungs- und Zielland. Ausgenommen sind SCHWERE KRANKHEITEN im Sinne von Grund 1 des Kapitels 6.1 „Stornokosten“

- des Versicherten
- der Familienangehörigen ersten Grades, die in der gleichen Buchung wie der Versicherte aufgeführt sind.

F) Medizinische Quarantäne, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen im Ursprungs- und Zielland

G) Erklärte oder nicht erklärte Kriege (Bürgerkriege oder zwischen Ländern), Volksaufstände, Terroraktionen, jegliche Auswirkung von radioaktiven Quellen sowie die bewusste Nichtbeachtung von offiziellen Verboten

H) Fehlende Vorlage, aus welchen Gründen auch immer, von für die Reise erforderlichen Dokumenten wie Reisepass, Visum, Transportticket, Impfbuch oder Impfbescheinigung

I) Vorsätzliche Handlungen, absichtlich selbst beigebrachte Verletzungen, Selbstmord und Selbstmordversuch

8. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE (für alle Risiken)

Die vereinbarten Deckungen schließen Folgendes nicht ein:

a) Freiwillig vom Versicherten verursachte Sachverhalte oder solche, bei denen ein Vorsatz oder eine schwere Schuld des Versicherten vorliegt

b) Leiden, chronische, erbliche und/oder bereits existierende Krankheiten und deren Folgen, die der Versicherte schon vor Reiseantritt hatte, mit Ausnahme der ausdrücklich gedeckten

c) Ableben durch Selbstmord oder aus einem Selbstmordversuch resultierende Verletzungen bzw. Krankheiten sowie absichtlich herbeigeführte Verletzungen und solche, die sich aus kriminellen Handlungen ergeben

d) Krankheiten oder Krankheitszustände, die sich aus dem Konsum von Alkohol oder psychotropen, halluzinogenen und ähnlichen Substanzen ergeben

e) Ästhetische Behandlungen, Erhalt oder Ersatz von Hörgeräten, Kontaktlinsen, Brillen, Orthesen und Prothesen sowie alle Kosten, die sich aus Entbindungen, Schwangerschaften und jeglicher Art von Geisteskrankheit ergeben

f) Verletzungen und Krankheiten, die sich aus der Teilnahme des Versicherten an Wetten, Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und der Ausübung von Sportarten und/oder Abenteuersportarten ergeben, die nicht ausdrücklich gedeckt sind



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

g) Zwischenfälle, die sich direkt oder indirekt aus der Kernenergie, radioaktiven Strahlungen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unruhen oder terroristischen Handlungen ergeben

h) Verletzungen durch professionelle Ausübung irgendeiner Sportart

i) Bergung von Personen aus der Wüste und/oder dem Meer

j) Jegliche Art von Arzt- und Arzneikosten, die unter der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze liegen

k) Benutzung eines Krankenflugzeugs, mit Ausnahme Europas und immer gemäß den Kriterien des ärztlichen Teams des Versicherers

9. Deckungsgrenzen

Die ARAG übernimmt die angegebenen Kosten innerhalb der vereinbarten Grenzen und bis zur vereinbarten, maximalen Deckungsgrenze in jedem Fall. Wenn es sich um Gegebenheiten handelt, die den gleichen Ursprung haben und zum gleichen Zeitpunkt entstehen, werden diese als ein einziger Schadensfall betrachtet.

Die ARAG ist zur Zahlung der Leistungen verpflichtet, es sei denn, der Schadensfall wurde vom Versicherten böswillig verursacht.

Bei Deckungen, die eine Geldzahlung implizieren, ist die ARAG verpflichtet, die Entschädigung nach Beendigung der Untersuchungen und Gutachten, die für die Feststellung der Existenz des Schadensfalls erforderlich sind, zu entrichten.

In jedem Fall muss die ARAG innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab Erhalt der Schadensmeldung den geschuldeten Mindestbetrag entrichten, abhängig von den ihr bekannten Umständen. Sollte die ARAG diese Entschädigung ohne Rechtfertigung oder schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Eintreten des Schadensfalls entrichten, erhöht sich die Entschädigung um den Prozentsatz der jeweils geltenden gesetzlichen Zinsen, um 50 % erhöht.

10. Meldung eines Schadens

Sollte sich ein Schaden ergeben, der durch die Versicherung gedeckt sein könnte, **muss der Versicherte unbedingt mit dem von der ARAG eingerichteten Notfalldienst Kontakt aufnehmen**, bei Angabe des Namens des Versicherten, der Nr. der Police, seiner Telefonnummer, seines Aufenthaltsortes und der Art der Hilfe, die er benötigt. Diese Mitteilung kann auch mittels eines R-Gesprächs erfolgen.

11. Zusatzbestimmungen

Der Versicherer übernimmt keinerlei Verantwortung für Leistungen, die nicht von ihm angefordert bzw. mit ihm vereinbart wurden. Ausgenommen sind Fälle mit nachweisbarer, höherer Gewalt.

Wenn die ARAG die erforderlichen Leistungen nicht selbst oder direkt erbringen kann, muss sie dem Versicherten die ordnungsgemäß belegten Kosten, die sich aus solchen Leistungen ergeben, erstatten, und zwar innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab Vorlage der Belege.

In jedem Fall behält sich der Versicherer das Recht vor, vor der Zahlung der geforderten Entschädigung vom Versicherten die Vorlage von Dokumenten oder geeigneten Beweisen zu verlangen.



SONDERVEREINBARUNGEN DER POLICE

NR. POLICE.: 55-1997379 VERSICHERUNGSNEHMER FLEXMYROOM INSURETECH S L

12. Forderungsübergang

Bis zur Höhe der gezahlten Beträge, die sich aus den Pflichten der vorliegenden Police ergeben, übernimmt die ARAG automatisch die Rechte und Rechtshandlungen gegenüber dritten natürlichen oder juristischen Personen, die dem Versicherten, seinen Erben oder seinen Begünstigten aufgrund des Schadensfalls, der zur Leistungserbringung geführt hat, zustehen könnten.

Insbesondere kann dieses Recht von der ARAG gegenüber Land-, Fluss-, See- und Luftverkehrsunternehmen bezüglich der gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung der vom Versicherten nicht benutzten Tickets geltend gemacht werden.

13. Verjährung

Die Ansprüche, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, verjähren nach zwei Jahren, wenn es sich um eine Schadensversicherung bzw. nach fünf Jahren, wenn es sich um eine Personenversicherung handelt.

14. Hinweis

Sollte der Inhalt der vorliegenden Police vom Versicherungsangebot oder den vereinbarten Klauseln abweichen, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser die Abweichungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übergabe der Police korrigiert. Sollte diese Frist ohne Einwände seitens des Versicherten verstreichen, gilt der Inhalt der Police.

Por la Compañía
P.P.

EL TOMADOR

CEO
Member of GEC